

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Ausbildungsvermittlung

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Durchführung der Ausbildungsvermittlung	2
3.2	Fachaufsicht	4
3.3	Zugesagte Maßnahmen der gE	5
Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis	

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem BMAS die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Ausbildungsvermittlung“ zu prüfen.

Wesentliche Zielsetzung der Strategie 2025 ist es, junge Menschen beim erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben zu unterstützen, indem der Anteil junger Menschen mit Berufsabschluss erhöht wird. Junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, z. B. bei einem schwierigen persönlichen Umfeld, sollen erhöhte Aufmerksamkeit erfahren.

Insbesondere die Vermittlung in betriebliche Ausbildung dient dem Ziel, möglichst allen jungen Menschen einen erfolgreichen Berufsabschluss zu ermöglichen, das Risiko von Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung zu reduzieren und einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zu leisten.

Diese Revision zur Ausbildungsvermittlung sollte Erkenntnisse dazu liefern, ob die Aktivitäten der gemeinsamen Einrichtungen (gE) zur Vermittlung von Kundinnen und Kunden, die eine Ausbildung suchen, zielführend sind.

Die Interne Revision hat in 4 der 79 gE geprüft, die die Ausbildungsvermittlung nicht nach § 16 Abs. 4 SGB II durch die Agentur für Arbeit wahrnehmen lassen.

2 Zusammenfassung¹

Die festgestellten Mängel bei der Ausbildungsvermittlung durch die gE zeigen deutlichen Optimierungsbedarf. Eine fehlende bzw. mangelhafte Betreuung und Unterstützung von ausbildungsuchenden jungen Menschen gefährdet den nahtlosen Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten waren nicht ausreichend, um die Mängel zu erkennen.

- Bei 67 der 120 in die Prüfung einbezogenen ausbildungsuchenden Kundinnen und Kunden (56 %) lag im Hinblick auf den Integrationsprozess zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses kein zielführendes Handeln der gE vor. Dafür verantwortlich waren insbesondere die nicht angemessenen Kontaktdichten sowie festgestellte Handlungserfordernisse, die die gE nicht aufgriffen. (Ziffer 3.1) ◆
- Die fachaufsichtlichen Aktivitäten waren nicht geeignet, um die festgestellten Mängel bei der Ausbildungsvermittlung zu erkennen. (Ziffer 3.2) ■

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3. Revisionsergebnisse

3.1 Durchführung der Ausbildungsvermittlung

Die Ausbildungsvermittlung ist Pflichtaufgabe der gE und umfasst alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, junge Menschen bei der Integration in ein Ausbildungsverhältnis zu unterstützen.

Voraussetzung ist ein regelmäßiger Kontakt bereits während der Schullaufbahn, um die ggf. weitere Planung zu unterstützen und die rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens 1 Jahr) vor Schulabschluss.

Die Vermittlung in Ausbildung erfolgt, wenn die Kundin/der Kunde diese wünscht (Vermittlungswunsch) und sowohl Ausbildungsreife als auch Berufseignung vorliegen. Ist dies der Fall, ist unmittelbar ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung anzulegen.

Die ausbildungsuchenden jungen Menschen erhalten von der gE bedarfs- und nachfrageorientierte, individuelle Unterstützung. Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit der ausbildungsuchenden jungen Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

Das Handeln der gE wurde als zielführend bewertet, wenn sie in der Integrationsarbeit aus Sicht der Internen Revision alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundinnen bzw. der Kunden sinnvoll war. In diese Bewertung flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl und Dichte von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen von Handlungserfordernissen, das Einleiten von Vermittlungsaktivitäten, das Nachhalten des Vermittlungsprozesses, die Unterstützung und Begleitung des Bewerbungsprozesses sowie der Einsatz von Eingliederungsleistungen ein.

Die Interne Revision prüfte in 4 gE insgesamt 120 Datensätze von Schülerinnen und Schülern des Schulentlassjahres 2021, bei denen zum Zeitpunkt der Fallauswahl ein Stellengesuch vom Typ „Ausbildung“ vorlag.

Bei 67 der 120 in die Prüfung einbezogenen ausbildungsuchenden Kundinnen und Kunden (56 %) lag im Hinblick auf den Integrationsprozess zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses im Betrachtungszeitraum kein zielführendes Handeln der gE vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende, ggf. kumulativ vorliegende, Gründe:

- Die Kontaktdichte war bei allen diesen Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse nicht angemessen. In Einzelfällen hatten die Integrationsfachkräfte (IFK) im Betrachtungszeitraum überhaupt keine Beratung durchgeführt, es waren auch keine Kontaktversuche durch die IFK nachvollziehbar. In den übrigen Fällen war der Abstand zwischen den erfolgten Kontakten, insbesondere im zweiten Schulhalbjahr unmittelbar vor der geplanten Schulentlassung und der angestrebten Ausbildungsaufnahme, zu groß.
- Festgestellte Handlungserfordernisse griffen die IFK in einigen Fällen nicht auf bzw. bearbeiteten diese nicht. Sie entwickelten beispielsweise keine bzw. keine angemessenen Aktivitäten, um Defizite in den Sprachkenntnissen und der Motivation entgegenzuwirken oder sie versäumten die Klärung der angesprochenen gesundheitlichen Einschränkungen.

In 35 der 67 Fälle (52 %), in denen die Interne Revision das Handeln der IFK als nicht zielführend bewertet hat, waren im Betrachtungszeitraum Aktivitäten

Sollbeschreibung

Prüfungsmaßstab für zielführendes Handeln

Feststellungen

Interne Revision

zur Ausbildungsvermittlung durch die Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit erkennbar, obwohl diese nicht mit der Ausbildungsvermittlung beauftragt waren. Diese fanden u. a. in Schulsprechstunden statt.

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision bei der verlaufsbezogenen Betrachtung der insgesamt 120 VerBIS-Datensätze der Ausbildungsuchenden weitere Auffälligkeiten im Integrationsprozess festgestellt:

- Den Schülerinnen und Schülern wurden im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 35 Vermittlungsvorschläge, Stelleninformationen oder Anfragen aus der Jobbörse für Ausbildungsstellen durch die IFK, aber auch durch den gemeinsamen Arbeitgeber-Service und/oder die Berufsberatung der Agentur für Arbeit übermittelt. Die Anzahl reichte im Einzelfall von keinem Angebot (3 Fälle) bis zu 275 Angeboten.
- Die übermittelten Vorschläge hielten die IFK in 49 % der 117 relevanten Fälle nicht, nicht regelmäßig und/oder nicht zeitnah nach. Eine Konsolidierung bzw. Auswertung der Vermittlungsvorschläge im Register Bewerbungen/Vermittlungen im IT-Fachverfahren VerBIS erfolgte überwiegend nicht oder erst im Zusammenhang mit der Erfassung von Verbleibsinformationen der Ausbildungsuchenden.
- Bei 72 % der 99 relevanten Fälle gab es weder in VerBIS noch in der E-Akte SGB II Hinweise darauf, dass die Bewerbungsunterlagen der Schülerinnen und Schüler angefordert bzw. eingesehen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge erteilt wurden.
- Eine Anpassung des Profilings in VerBIS war in 98 % der geprüften 120 Fälle im Betrachtungszeitraum erforderlich. Die IFK versäumten in rund der Hälfte dieser Fälle, notwendige Anpassungen der Handlungsbedarfe und in der Folge der Handlungsstrategien vorzunehmen.
- Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die IFK in 38 % der relevanten 21 Fälle die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nicht nachvollziehbar begründet.

In jeder der 4 geprüften gE hat die Interne Revision Interviews mit den jeweils für die Ausbildungsvermittlung zuständigen Teamleitungen geführt. Darüber hinaus gab es weitere Aussagen einzelner Führungskräfte zu möglichen Ursachen.

3 von 4 Teamleitungen führten für die durch die Interne Revision als unzureichend bewertete Kontaktdichte während der Ausbildungsvermittlung überwiegend personelle Gründe an. Beispielsweise seien durch Personalwechsel und die dadurch notwendige ständige Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kürzere Gesprächsabstände nicht möglich gewesen.

Eine Teamleitung betonte, dass die Kontaktintensität in der Verantwortung der IFK liege, die die Kundinnen und Kunden und deren Familien bereits über Jahre hinweg begleiten würden. Sie sehe keine grundlegenden Prozessmängel in der Betreuung von Ausbildungsplatzsuchenden in ihrer gE, da die IFK über das Erfordernis einer engmaschigen Begleitung in Abhängigkeit von der individuellen Situation und in Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber entscheide. Die Geschäftsführung ergänzte zudem, dass die Stärkung der Eigenverantwortung junger Menschen auch ein Ziel des SGB II sei. Laut der Teamleitung lägen die Mängel eher bei einer unzureichenden Dokumentation der durchgeführten Kontakte und der Gesprächsinhalte. Die Bereichsleitung einer weiteren gE sah eine mögliche Ursache für die unzureichende Kontaktdichte ebenfalls in der fehlenden Dokumentation durch die IFK.

Weitere Auffälligkeiten

Ursachen/ Informationen aus Interviews

Die im Einzelfall sehr hohe Anzahl von unterbreiteten Vermittlungsvorschlägen wurde von zwei Führungskräften kritisch gesehen, da in diesen Fällen eine Nachhaltigkeit der Vorschläge nicht mehr gewährleistet werden könne und eine Individualisierung der Bewerbungsanschreiben durch die Ausbildungssuchenden nicht mehr leistbar sei. Ein Grund für die mitunter zu hohe Anzahl an unterbreiteten Angeboten sei laut einigen Teamleitungen der Ausbildungsmarkt. Es seien mehr gemeldete Ausbildungsstellen als Bewerber vorhanden.

Die festgestellten Mängel bei der Ausbildungsvermittlung zeigen deutlichen Optimierungsbedarf. Eine fehlende bzw. mangelhafte Betreuung und Unterstützung von ausbildungssuchenden jungen Menschen gefährden den nahtlosen Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. Unzureichende Kontakte stellen die Kontinuität und Folgerichtigkeit des Integrationsprozesses ebenso in Frage wie die fehlende Analyse des Bewerbungsverlaufs. Die fehlende Abbildung von Gesprächsinhalten, handlungsleitenden individuellen Unterstützungsbedarfen und Aktivitäten zur Integrationsarbeit mit Ausbildungsplatzsuchenden im IT-Fachverfahren VerBIS behindert eine effiziente und effektive Betreuung der Kundinnen und Kunden, insbesondere im Vertretungsfall oder beim Wechsel der zuständigen IFK. Eine unangemessen hohe Anzahl an Vermittlungsvorschlägen ist ebenso nicht zielführend wie eine zu geringe Anzahl.

Bewertung

Die gE müssen sicherstellen, dass Ausbildungssuchende am Übergang von der Schule in den Beruf, die für sie entsprechend ihrem individuellen Unterstützungsbedarf erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Sie müssen insbesondere darauf achten, dass

Empfehlungen an die gE

- *Beratungskontakte in einem individuell angemessenen Abstand stattfinden und dokumentiert werden sowie daraus folgende notwendige Anpassungen der Handlungsbedarfe und Handlungsstrategien vorgenommen werden.*
- *festgestellte Handlungserfordernisse systematisch bearbeitet werden.*
- *Bewerbungsunterlagen gesichtet und ggf. verbessert werden.*
- *die Ausbildungssuchenden eine angemessene Anzahl von Vermittlungsvorschlägen erhalten und diese zeitnah nachgehalten werden.*

3.2 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das gesetzmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Sollbeschreibung

Eine spezifische Fachaufsicht zur Ausbildungsvermittlung wurde nach den Angaben der hierzu befragten 4 Teamleitungen in keiner der 4 geprüften gE ausgeübt. Nach den Angaben der 4 Teamleitungen werde der Kundenkreis Ausbildungssuchender bei den allgemeinen fachaufsichtlichen Aktivitäten bei der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung mit betrachtet.

Feststellungen

Die fachaufsichtlichen Aktivitäten in den 4 gE waren nicht geeignet, um die festgestellten Mängel bei der Ausbildungsvermittlung zu erkennen:

Bewertung

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen erfüllen bis zum Ende ihres Schulbesuchs eine der Voraussetzungen des § 10 SGB II (der Ausübung einer Arbeit steht ein wichtiger Grund entgegen). Der für den Sachverhalt im IT-Fachverfahren VerBIS verbindlich vorgegebene Lebenslaufeintrag setzt für die Kundinnen und Kunden automatisch den Arbeitsvermittlungsstatus „nicht gesetzt“. Die für die Fallauswahl zur verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung zur

Interne Revision

Verfügung stehende Abfrage im Verfahren operativer Datensatz (opDs) greift nur auf ausbildungsuchende Fälle im Arbeitsvermittlungsstatus „arbeitsuchend“ und „arbeitslos“ zurück. Der in dieser Revision betrachtete Personenkreis wird daher ohne eine eigene spezifische Fallauswahl (z. B. über den „Bewerber/Profile Suchlauf“ in VerBIS) entgegen der Auffassung der Teamleitungen in den gE nicht durch die fachaufsichtlichen Aktivitäten im Rahmen der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung erfasst.

Den gE wird empfohlen, die Ausbildungsvermittlung von Schülerinnen und Schülern auf der Basis einer gezielten Fallauswahl risikoorientiert in ihre verlaufsbezogene Fachaufsicht einzubeziehen.

Empfehlung an die gE

3.3 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt:

- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Thematisierung in Dienstbesprechungen.
- Aktualisierung bzw. Festlegung der zentralen Aufgaben, Mindeststandards (u. a. Kontaktdichte, Umgang mit Bewerbungsunterlagen und Vermittlungsvorschlägen) und Zuständigkeiten bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern und ausbildungsuchenden Leistungsberechtigten.
- Engere Verzahnung im Hinblick auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und begleitende gemeinsame Dienstbesprechungen.
- Aufnahme der Dokumentation von individuell angemessenen Beratungskontakten in die neue lokale Geschäftsanweisung „Beratungsaktivitäten steigern“.
- Festlegung des individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs im Erstgespräch und eine daraus folgende Vereinbarung zur Kontaktdichte.
- Anforderung der Bewerbungsunterlagen von den Ausbildungsplatzsuchenden und deren gemeinsame Überarbeitung mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Dokumentation in VerBIS.
- Verankerung der Thematik im Risikool des Jobcenters, Anpassung der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung und gezieltes Einbeziehen von Kundendatensätzen Ausbildungsuchender.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

AM 33	Fachbereich Integration und Beratung – Schwerpunkt Jobcenter der Zentrale der BA
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
E-Akte	Elektronische Akte
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
opDs	operativer Datensatz (IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II)
QUB 1	Bereich Qualität der Zentrale der BA
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren)
